
S 17 KR 368/19 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Anforderungen an die Glaubhaftmachung von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund Beweislastverteilung bei einem Überprüfungsantrag gemäß § 44 SGB X einstweiliger Rechtsschutz gegen die Vollstreckung bestandskräftiger Beitragsbescheide materiell-rechtliche Einwendungen sozialgerichtliches Verfahren Zwangsvollstreckung
Leitsätze	1. Wird im Rahmen eines laufenden Überprüfungsverfahrens nach § 44 SGB X hinsichtlich eines bestandskräftigen Bescheids Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt, sind an die Glaubhaftmachung von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund besonders hohe Anforderungen zu stellen 2. Werden im Verfahren der Verwaltungsvollstreckung ausschließlich materiell-rechtliche Einwendungen vorgebracht, erfolgt der Eilrechtsschutz gegenüber der Behörde, die die Vollstreckung angeordnet hat, über eine Regelungsanordnung nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG , mit der die Zwangsvollstreckung vorläufig eingestellt werden kann.
Normenkette	AO § 256 AO § 257 SGB X § 44 SGG § 86b Abs. 1 SGG § 86b Abs. 2 Satz 2

1. Instanz

Aktenzeichen S 17 KR 368/19 ER
Datum 01.08.2019

2. Instanz

Aktenzeichen L 20 KR 479/19 B ER
Datum 08.10.2019

3. Instanz

Datum -

I. Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts WÄrzburg vom 1. August 2019 wird zurÄckgewiesen.

II. AuÄgergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÄnde:

I.

Der Antragsteller und BeschwerdefÄhrer (im Folgenden: Antragsteller) begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes, von KrankenversicherungsbeitrÄgen auf Kapitaleistungen aus Direktversicherungen freigestellt zu werden.

Der Antragsteller ist 1949 geboren und seit dem 01.08.2012 in der Krankenversicherung der Rentner bei der Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin (im Folgenden: Antragsgegnerin) pflichtversichert.

Am 07.08.2012 hatte die H. Lebensversicherung AG der Antragsgegnerin mitgeteilt, dass der Antragsteller zum 01.08.2012 Kapitaleistungen aus vier VersicherungsvertrÄgen in HÄhe von insgesamt 33.896,04 EUR erhalten habe. Mit Bescheid vom 13.08.2012 hatte die Antragsgegnerin gegenÄber dem Antragsteller erklÄrt, dass er hieraus ab 01.09.2012 bis 31.08.2022 BeitrÄge (zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung) aus 282,47 EUR (aus 33.896,04 EUR errechneter monatlicher Zahlbetrag) zu entrichten habe.

Dagegen hatte der Antragsteller Widerspruch eingelegt und diesen damit begrÄndet, dass er nicht Versicherungsnehmer gewesen und auch keine Auszahlung an ihn erfolgt sei, da er seine AnsprÄche wegen Insolvenz abgetreten habe. Widerspruch (Widerspruchsbescheid vom 18.09.2013), Klage (Urteil des Sozialgerichts [SG] WÄrzburg vom 01.07.2014,) und Berufung (RÄcknahme der unter dem Aktenzeichen L 20 KR 427/14 gefÄhrten Berufung in der mÄndlichen Verhandlung am 21.03.2017 vor dem Bayer. Landessozialgericht [LSG]) waren erfolglos geblieben. Dabei war dem Antragsteller in der mÄndlichen Verhandlung vor dem Bayer. LSG erlÄutert worden, dass seine zwischenzeitlich aufgestellte Behauptung, er sei bereits 1978 Versicherungsnehmer gewesen, in den

vorliegenden Unterlagen keine Stütze finde und daher keine Erfolgsaussichten für die Berufung beständen. Wenn er neue, noch nicht bekannte Unterlagen auffinde und sich daraus neue Tatsachen ergeben würden, könne er einen Überprüfungsantrag stellen.

Mit Schreiben vom 29.03.2017 wandte sich der Antragsteller an die Antragsgegnerin und beantragte erneut die Beitragserhebung aus den Kapitalleistungen. Die Beiträge zu den Lebensversicherungen – so der Antragsteller – seien schon ab 01.07.1978 privat bezahlt worden. Alte Vertragsunterlagen habe er aber nicht mehr. Er "bitte nur darum, künftige Beitragsfestsetzungen aus allen Verträgen unter Berücksichtigung des erstmals am 22.03.2017 von H. (für die Versicherung 1xxx) mitgeteilten versicherungsrelevanten Anteils von 89 % (19.205,49./ 21.533,6 EUR) der bescheinigten Kapitalleistungen vorzunehmen", wobei die Mitteilung der H. Lebensversicherung AG vom 22.03.2017 nur einen der Versicherungsverträge (K1xxx-KO) betraf und für diesen Vertrag der Anteil der per Entgeltumwandlung finanzierten Leistungen mit 19.205,49 EUR beziffert wurde, wohingegen dieser Anteil von der H. Lebensversicherung AG zuvor noch mit (niedrigeren) 19.129,48 EUR angegeben worden war.

Nach nochmaliger Prüfung lehnte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 11.09.2017 eine Rücknahme des Bescheides vom 13.08.2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.09.2013 ab; sofern die H. Lebensversicherung AG die Auszahlungssumme von zunächst 19.129,48 EUR auf 19.205,49 EUR korrigiert habe, werde wegen der geringfügigen Erhöhung von einer Neuberechnung zu Lasten des Antragstellers abgesehen.

Den dagegen erhobenen Widerspruch – die entsprechende Frage der Höhe der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung wurde bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zurückgestellt (Schreiben der Antragsgegnerin vom 13.03.2018) – wies die Antragsgegnerin mit Widerspruchsbescheid vom 09.05.2018 zurück und verwies zur Begründung darauf, dass die H. Lebensversicherung AG bestätigt habe, dass die von der Antragsgegnerin der Beitragspflicht zugrunde gelegten Beiträge der Richtigkeit entsprechen. Bezüglich der Versicherung K1xxx-KO sei nochmals bestätigt worden, dass der ursprünglich gemeldete beitragspflichtige Betrag von 19.129,48 EUR auf 19.205,49 EUR korrigiert worden sei. Die Antragsgegnerin belasse es jedoch bei dem ursprünglichen niedrigeren Betrag. Eine Änderung des beitragspflichtigen Gesamtbetrages komme somit nicht in Betracht.

Dagegen erhob der Antragsteller am 12.06.2018 Klage zum SG Würzburg mit dem Ziel der Nichtverbeitragung der Kapitalleistungen der H. Lebensversicherung AG (Aktenzeichen des SG: S 17 KR 244/18). Zur Begründung trug er vor, dass die Kapitalleistungen der H. Lebensversicherung AG an ihn nicht ausgezahlt worden seien. Sein ehemaliger Arbeitgeber habe ihm zudem zum 01.08.1978 die Versicherungen als "normale" Lebensversicherungen überlassen.

Wegen drohender Vollstreckungsmaßnahmen hat der Antragsteller mit Schreiben

vom 30.06.2019, beim SG eingegangen am 08.07.2019, die "Aussetzung der Vollziehung" beantragt. Zur Begründung hat er mit Schreiben vom 15.07.2019 angegeben, dass er wirtschaftlich nicht in der Lage sei, die aus der ihm nicht zugeflossenen Kapitalleistung berechneten Beiträge zu entrichten.

Mit Beschluss vom 01.08.2019 hat das SG den Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach [Â§ 86b Abs. 2 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) abgelehnt, da weder ein Anordnungsgrund noch ein Anordnungsanspruch bestehe.

Dagegen hat der Antragsteller mit Schreiben vom 26.08.2019, beim SG eingegangen am 30.08.2019, Beschwerde eingelegt. Das Insolvenzverfahren über sein Vermögen sei so der Antragsteller mangels Masse eingestellt worden (Beschluss des Amtsgerichts A-Stadt vom 14.04.2011). Neben der Rente habe er nur völlig unbedeutende Einkünfte. In den steuerlich rechtskräftig veranlagten Jahren 2012 bis 2015 habe er neben der Rente nur Einkünfte von kumuliert 969,- EUR gehabt. Das Urteil des SG vom 01.07.2014 sei mit falschen Angaben erwirkt worden, da Auszahlungen aus den Lebensversicherungen nie an ihn, sondern direkt an Dritte erfolgt seien. Zudem habe die Antragsgegnerin so der Antragsteller im Schreiben vom 04.10.2019 keinen Beweis dafür vorgelegt, dass eine betriebliche Altersversorgung bestanden habe und Auszahlungen an ihn erfolgt seien, sodass aufgrund der Beweislastregeln seinem Antrag stattzugeben sei.

Der Antragsteller beantragt,

den Beschluss des SG vom 01.08.2019 aufzuheben und die "Aussetzung der Vollziehung" einer Beitragserhebung auf die Kapitalleistungen der H. Lebensversicherung AG anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird zur Ergänzung des Sachverhalts auf den Inhalt beider Gerichtsakten, der beigezogenen Verwaltungsakte der Antragsgegnerin und der Akten des Senats zum Aktenzeichen L 20 KR 427/14 Bezug genommen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist zulässig ([Â§ 172 Abs. 1, 173](#) Sozialgerichtsgesetz so der SGG -), in der Sache aber unbegründet.

Die Beschwerde gegen den Beschluss des SG vom 01.08.2019 ist zurückzuweisen. Das SG ist zutreffend davon ausgegangen, dass das Rechtsschutzziel des Antragstellers auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß [Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) gerichtet ist (vgl. unten Ziff. 1.). Der Antragsteller hat aber das Vorliegen weder eines Anordnungsanspruches noch eines Anordnungsgrundes glaubhaft gemacht, so dass auch bei Abwägung der Gesamtumstände die

Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nicht zu rechtfertigen ist (vgl. unten Ziff. 2.).

1. Auslegung des Begehrens des Antragstellers

Das SG hat das Rechtsschutzbegehren des Antragstellers zutreffend als Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gem. [Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) ausgelegt.

Zwar könnte in einem Antrag auf "Aussetzung der Vollziehung" aus Beitragsbescheiden, mit denen infolge der Berufungsrücknahme im Verfahren L 20 KR 427/14 rechtskräftig besteuert Beiträge auf Kapitalleistungen erhoben werden, auch ein Rechtsschutzbegehren gegen die Zwangsvollstreckung liegen (vgl. zur Thematik Bayer. LSG, Beschluss vom 29.04.2014, [L 7 AS 260/14 B ER](#)). Wird aber ausschließlich geltend gemacht, dass die Beitragsforderung materiell-rechtlich unbegründet sei, kann der Antrag nur dahingehend verstanden werden, dass das Ziel des Rechtsschutzbegehrens eine Regelungsanordnung gem. [Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) ist. Denn Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Verwaltungsakt selbst sind gem. [Â§ 256 Abgabenordnung \(AO\)](#) außerhalb des Vollstreckungsverfahrens zu verfolgen (vgl. auch LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 30.07.2015, [L 11 KR 3149/15 ER](#)).

Dies zugrunde gelegt und unter Berücksichtigung des Umstands, dass Maßstab der Auslegung von Prozessklärungen und Anträgen bei Gericht der Empfängerhorizont eines verständigen Beteiligten ist (vgl. Bundessozialgericht BSG -, Urteil vom 12.12.2013, [B 4 AS 17/13](#)), wobei der Grundsatz des Meistbegünstigungsprinzips (vgl. BSG, Urteil vom 14.06.2018, [B 9 SB 2/16 R](#)) oder in anderen Worten einer rechtsschutzgewährenden Auslegung (vgl. Bundesfinanzhof, Beschluss vom 29.11.1995, [X B 328/94](#)) zu berücksichtigen ist, ist der Antrag des Antragstellers im Schreiben vom 30.06.2019 als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. [Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) zu sehen. Der Antragsteller hat sich ausschließlich darauf gestützt, dass die Beitragsforderung der Antragsgegnerin materiell-rechtlich insofern unberechtigt sei, als eine Beitragserhebung auf die Kapitalleistungen der H. Lebensversicherung AG erfolgt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass er seinen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Verfahren, dessen Gegenstand ein Überprüfungsbescheid gem. [Â§ 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch \(SGB X\)](#) ist, gestellt hat. Er strebt also die vorläufige Vorwegnahme des von ihm im Rahmen des Verfahrens nach [Â§ 44 SGB X](#) erwünschten Ergebnisses an, um für sich wesentliche Nachteile zu vermeiden. Irgendwelche Einwendungen, die die Zwangsvollstreckung aus den Beitragsbescheiden an sich betreffen würden, die auch nicht Gegenstand des Hauptsacheverfahrens sind, hat der Antragsteller nicht erhoben.

2. Prüfung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung liegen nicht vor.

Gegenstand des Hauptsacheverfahrens und des Verfahrens im einstweiligen Rechtsschutz ist die Korrektur der Beitragserhebung der Antragsgegnerin, der â rechtskrÃftig bestÃtigt â die Kapitalleistungen der H. Lebensversicherung AG zugrunde gelegt werden, im Rahmen eines ÃberprÃ¼fungsantrags gemÃÃ [Â§ 44 SGB X](#), wobei der Antragsteller gegen den ablehnenden ÃberprÃ¼fungsbescheid vom 11.09.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.05.2018 bereits eine Anfechtungs- und Verpflichtungsklage zum SG (Aktenzeichen des SG: S 17 KR 244/18) erhoben hat, Ã¼ber die noch nicht entschieden ist. Rechtsgrundlage fÃ¼r einen einstweiligen Rechtsschutz ist daher nicht [Â§ 86b Abs. 1 SGG](#), der bei der Anordnung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch oder Klage gegen einen Beitragsbescheid einschlieÃig wÃre, sondern [Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#), weil es um die AbÃnderung einer rechtskrÃftig bestÃtigten Beitragserhebung (aus Kapitalleistungen aus Direktversicherungen) geht.

2.1. Zur ZulÃssigkeit des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bei einem ÃberprÃ¼fungsantrag gemÃÃ [Â§ 44 SGB X](#)

Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen (Regelungs-)Anordnung ist nicht schon deshalb unzulÃssig, weil die Beitragsbescheide, deren Vollstreckung mittels des einstweiligen Rechtsschutzes abgewendet werden soll, bereits bestandskrÃftig sind (vgl. Bayer. LSG, Beschluss vom 11.09.2015, [L 16 AS 510/15 B ER](#) â m.w.N.). Zwar wird faktisch ein einstweiliger Rechtsschutz gegen einen bestandskrÃftigen Verwaltungsakt begehrt. Da aber der Gesetzgeber mit [Â§ 44 SGB X](#) eine MÃglichkeit zur Durchbrechung der Bestandskraft geschaffen hat, erfordert dies auch eine Abbildung im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes, der auch bei jedem anderen materiellen Antrag erÃffnet ist, Ã¼ber den noch nicht bestandskrÃftig entschieden ist.

Ob der ÃberprÃ¼fungsantrag des Antragstellers im Schreiben vom 29.03.2017 tatsÃchlich darauf gerichtet war, die mit Bescheid vom 13.08.2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.09.2013 ausgesprochene Verbeitragung der Auszahlungen aus den vier Direktversicherungen (in HÃhe von insgesamt 33.896,04 EUR beitragspflichtiger Auszahlungen) in GÃnze aufzuheben oder Ziel nur die Zugrundelegung eines niedrigen Betrags war, wofÃ¼r die Formulierung im Schreiben vom 29.03.2017 ("Ich bitte nur darum, kÃ¼nftige Beitragsfestsetzungen aus allen VertrÃgen unter BerÃ¼cksichtigung des erstmals am 22.03.2017 von H. (fÃ¼r die Versicherung 1xxx) mitgeteilten versicherungsrelevanten Anteils von 89 % (19.205,49./ 21.533,6 EUR) der bescheinigten Kapitalleistungen vorzunehmen.") sprechen kÃnnte, was auch zu einer teilweisen UnzulÃssigkeit eines auf Nichtverbeitragung der Auszahlung in GÃnze gerichteten Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz fÃ¼hren wÃ¼rde, kann vorliegend dahingestellt bleiben. Denn selbst dann, wenn davon ausgegangen wird, dass der ÃberprÃ¼fungsantrag gegen die Beitragserhebung aus den Kapitalleistungen an sich gerichtet ist, kann der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz keinen Erfolg haben (vgl. dazu im Folgenden).

2.2. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund

Ein Anordnungsanspruch ist nicht glaubhaft gemacht.

Die Gewährleistung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch, also einen materiell-rechtlichen Anspruch darauf, zu was der Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet werden soll, sowie einen Anordnungsgrund, nämlich einen Sachverhalt, der die Eilbedürftigkeit der Anordnung begründet, voraus. Sowohl Anordnungsanspruch als auch Anordnungsgrund sind gemäß [Â§ 920 Abs. 2](#) Zivilprozessordnung (ZPO) i.V.m. [Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) glaubhaft zu machen. Dabei stehen Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund nicht isoliert nebeneinander, es besteht vielmehr eine Wechselbeziehung der Art, als die Anforderungen an den Anordnungsanspruch mit zunehmender Eilbedürftigkeit bzw. Schwere des drohenden Nachteils (Anordnungsgrund) zu verringern sind und umgekehrt. Ist die Klage in der Hauptsache offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so ist der Antrag auf eine einstweilige Anordnung ohne Rücksicht auf den Anordnungsgrund grundsätzlich abzulehnen, weil ein schätzenswertes Recht nicht vorhanden ist. Ist die Klage in der Hauptsache dagegen offensichtlich begründet, so vermindern sich die Anforderungen an den Anordnungsgrund. In der Regel ist dann dem Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung stattzugeben, auch wenn in diesem Fall nicht gänzlich auf einen Anordnungsgrund verzichtet werden kann. Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens, wenn etwa eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich ist, ist im Wege einer Folgenabwägung zu entscheiden. Dabei sind insbesondere die grundrechtlichen Belange des Antragstellers umfassend in die Abwägung einzustellen. Die einstweilige Anordnung wird erlassen, wenn es dem Antragsteller unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten nicht zuzumuten ist, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten.

Liegt dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ein ablehnender Bescheid gemäß [Â§ 44 SGB X](#) zugrunde, sind an Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund besonders hohe Anforderungen zu stellen. So ist es im Regelfall einem Antragsteller zuzumuten, die Entscheidung über den Anordnungsantrag im Verwaltungs- und anschließenden gerichtlichen Hauptsacheverfahren abzuwarten. Dies bedeutet, dass besonders strenge Anforderungen zu stellen sind zum einen an die Glaubhaftmachung des Anordnungsanspruchs, also dass die Rechtswidrigkeit des bestandskräftigen Bescheids, dessen Änderung mit dem Anordnungsantrag bezweckt wird, offensichtlich ist und deshalb mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einem für den Antragsteller positiven Ausgang des Anordnungsverfahrens zu rechnen ist, zum anderen auch an die Glaubhaftmachung des Anordnungsgrundes, also dass massive Eingriffe in die soziale und wirtschaftliche Existenz mit erheblichen Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse offenkundig sind. Nur dann, wenn unter beiden Gesichtspunkten diese besonders hohen Anforderungen erfüllt sind, ist es nämlich im Rahmen der geltenden Rechtsordnung gerechtfertigt, im Vollstreckungsverfahren die Bestandskraft des zu Anordnungsantrag führenden Verwaltungsakts zu ignorieren. Anderenfalls würde die Untersagung der Vollstreckung durch Erlass einer einstweiligen Anordnung bei unsicherem Ausgang des Anordnungsverfahrens gemäß [Â§ 44 SGB X](#) im Widerspruch zur Wertung des [Â§ 257 AO](#) stehen, der bei der Vollstreckung von Beitragsforderungen Anwendung findet, wenn eine (- wie hier eine) bundesweite Krankenkasse die

Vollstreckung gemäß [§ 66 SGB X](#) nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes wählbar (vgl. [§ 66 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) i.V.m. [§ 5 Abs. 1](#) Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Gemäß [§ 257 Abs. 1 Nr. 2 AO](#) ist die Vollstreckung (erst) einzustellen oder zu beschneiden, sobald der Verwaltungsakt, aus dem vollstreckt wird, aufgehoben wird (vgl. zu allem LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.05.2013, [L 19 AS 638/13 B ER](#); LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13.11.2013, [L 9 KR 254/13 B ER](#); Bayer. LSG, Beschluss vom 11.09.2015, [L 16 AS 510/15 B ER](#); LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 14.12.2015, [L 8 AY 55/15 B ER](#); Sächsisches LSG, Beschluss vom 22.02.2016, [L 3 AS 613/15 B ER](#)).

Dies zugrunde gelegt kann der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung keinen Erfolg haben.

2.2.1. Anordnungsanspruch

Davon, dass der Anordnungsanspruch des Antragstellers offenkundige Erfolgsaussichten hätte, also dass die Rechtswidrigkeit der bestandskräftigen Feststellung, dass Beiträge auf die Kapitalleistungen im zugrunde gelegten Umfang zu erheben sind, offensichtlich wäre, kann keine Rede sein. Bereits in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat am 21.03.2017 ist dem Antragsteller bedeutet worden, dass ein Anordnungsanspruch allenfalls dann erfolgreich sein könnte, wenn er neue, bisher nicht bekannte Unterlagen dazu vorlegen könnte, dass er bereits früher als bis dahin angenommen in die Stellung als Versicherungsnehmer eingetragt wäre. Solche Unterlagen hat der Antragsteller aber nicht vorgelegt. Vielmehr hat er seinen Anordnungsanspruch im Schreiben vom 29.03.2017 mit altbekannten Umständen begründet und selbst zugestanden, dass er "keine eigenen alten Vertragsunterlagen" habe und sich daher "auch nicht in der Lage [sehe], den allgemeinen, vom Gericht angesprochenen Anordnungsanspruch zu stellen." Der Antragsteller hat so mit seinen eigenen Worten mehr als deutlich gemacht, dass für seinen Anordnungsanspruch keine Erfolgsaussichten bestehen.

Sofern der Antragsteller im Schreiben vom 04.10.2019 meint, dass das Bestehen einer betrieblichen Altersversorgung und die Auszahlung der Versicherungsleistungen an ihn nicht nachgewiesen seien, ist dies nicht nachvollziehbar – die Frage der betrieblichen Altersversorgung in Form von Direktversicherungen ist im rechtskräftig beendeten gerichtlichen Verfahren positiv beantwortet worden – bzw. nicht entscheidungserheblich – auf die Frage eines Geldflusses in Form einer Auszahlung an den Kläger selbst kommt es nicht an. Zudem verkennt der Antragsteller auch den Grundsatz der objektiven Beweislast. Denn die Beweislast im Rahmen eines Anordnungsverfahrens dafür, dass sich ein Sachverhalt als unrichtig erwiesen hat, trägt der Antragsteller, nicht die Antragsgegnerin, weil die maßgebende Norm für die Beurteilung des vorliegenden Rechtsstreits – anders als im Ausgangsverfahren, in dem die Beitragspflicht der Kapitalauszahlungen bestandskräftig festgestellt worden ist – [§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) ist (vgl. BSG, Urteil vom 25.06.2002, [B 11 AL 3/02 R](#)).

Lediglich der Vollständigkeit halber weist der Senat auf Folgendes hin: Zwar wäre die Antragsgegnerin mangels des Vortrags (und Nachweises) neuer entscheidungserheblicher Tatsachen und mangels von Hinweisen darauf, dass die bestandskräftige Entscheidung falsch gewesen wäre, nicht verpflichtet gewesen, in die weitere Sachprüfung einzusteigen, sondern hätte sich ohne jede Sachprüfung auf die Bindungswirkung ihre bestandskräftigen Entscheidung berufen dürfen (vgl. z.B. BSG, Urteil vom 03.02.1988, [9/9a RV 18/86](#)). Da die Antragsgegnerin aber eine umfassende Überprüfung ihres bestandskräftigen, die Beitragserhebung aus den Kapitalleistungen aussprechenden Bescheides vorgenommen hat, hat auch im gerichtlichen Verfahren eine vollständige Überprüfung zu erfolgen. Es ist aber nicht offensichtlich, dass sich dabei ein Grund für die Aufhebung des bestandskräftigen Bescheides ergeben wird; vielmehr ist auch unter diesem Gesichtspunkt von offenkundig fehlenden Erfolgsaussichten des Überprüfungsantrags auszugehen.

2.2.2. Anordnungsgrund

Darauf, dass auch ein Anordnungsgrund nicht offensichtlich erkennbar ist, kommt es vorliegend im Rahmen der Gesamtabwägung nicht mehr entscheidend an. Von einer Existenzgefährdung des Antragstellers kann wegen der geltenden Pfändungsobergrenzen ohnehin nicht ausgegangen werden. Zudem hat er, obwohl das SG im angefochtenen Beschluss darauf hingewiesen hat, auch im Beschwerdeverfahren keinerlei Angaben zu seinem Vermögen gemacht, sondern nur Einkommenssteuerbescheide aus den Jahren 2012 bis 2015 vorgelegt, wonach er nur ein geringes Einkommen neben der Rente beziehe. Angaben zu seinem Vermögen hat er aber nicht gemacht. Allein der Umstand, dass im Jahr 2011 ein Insolvenzverfahren eingestellt worden ist, lässt noch keinen ausreichenden Rückschluss auf die Vermögensverhältnisse heute, also acht Jahre später zu.

Angesichts der aufgezeigten Umstände kommt auch im Rahmen einer Gesamtabwägung der Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht in Betracht.

Die Beschwerde gegen den Beschluss vom 01.08.2019 ist daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 SGG](#). Sie folgt aus dem Unterliegen des Antragstellers.

Der Beschluss ist unanfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 11.10.2019

Zuletzt verändert am: 22.12.2024